

Die Regelung der Lebensmittelpreise.

wb. Berlin, 29. November. (Drahtbericht.) Amtlich. Eine Bekanntmachung über Kartoffelpreise vom 26. Oktober 1915 gab die Möglichkeit, Kartoffeln bei den Landwirten zu enteignen. Es war jedoch eine Einschränkung vorgeehen, daß die Enteignung sich auf höchstens 20 v. H. der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers erstrecken dürfe. — Der Bundesrat gab nunmehr in der Sitzung am 29. November den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden die Berechtigung, zu bestimmen, daß auch über mehr als 20 v. H. verfügt werden könne. Diese Behörden können also die in der 20 Prozent-Grenze liegende Einschränkung teilweise oder ganz und gar aufheben. Ferner verlangte der Bundesrat, daß auf die Mengen, die enteignet werden können, nur Mengen anzurechnen sind, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft

und geliefert hat. Die Voraussetzung der Lieferung ist hierbei neu.

wb. Berlin, 29. November. (Drahtbericht.) Amtlich. In der heutigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme: Die Aenderung der Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 4. November 1915, eine weitere Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915.

wb. Berlin, 29. November. (Drahtbericht.) Amtlich. Der Bundesrat beschloß in seiner heutigen Sitzung eine Verordnung, in der bestimmt wird, daß die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 4. November 1915 auf aus dem Auslande eingeführte Schweine und frisches Schweinefleisch und Fett, das aus dem Auslande eingeführt wird, keine Anwendung findet. Den Landeszentralbehörden ist überlassen, Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren zu treffen.